



Vollmacht

ZUSTELLUNGEN WERDEN NUR AN DEN BEVOLLMÄCHTIGTEN ERBENTEN!

Herrn **Rechtsanwalt Jord Hollenberg LL.M.**, Ekenhoff 27, 49545 Tecklenburg, Tel.: 05482-4019256, Fax: 05482-4019259 wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragsstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO zur Stellung nach Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) im Zusammenhang mit der oben und „wegen“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgesachen aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Außerdem wird folgendes vereinbart: Die Kostenerstattungsansprüche dem Gegner gegenüber sowie die gegen diesen geltend gemachten Forderungen werden in Höhe der Kostenerstattungsansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten. Dieser ist ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Gegner mitzuteilen. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Ich bin gemäß § 49b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsabrechnung zu Grunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach dem Gegenstandswert zu berechnen sind.

Ich bin damit einverstanden, dass die gesamte Korrespondenz, soweit möglich, mit mir per Email erfolgt. Über die datenschutzrechtlichen Konsequenzen bin ich aufgeklärt worden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, ggf. Stempel)